

**Bau- und Raumordnungsrecht**

Gemeinderatsliste Gemeinsam für Matri  
zH Herrn DI David Köll  
Jakob-Wibmer-Straße 2/17  
9971 Matri in Osttirol  
d.koell@tirol.com

**Mag. Beatrix Steiner**

Telefon +43 512 508 2719

Fax +43 512 508 742715

baurecht@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Marktgemeinde Matri in Osttirol - Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 884, KG Matri in Osttirol-Markt;**

**Aufsichtsbeschwerde**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

RoBau-2-717/513/7-2024

Innsbruck, 23.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr DI Köll!

Mit Schreiben vom 6.10.2023 haben Sie eine Aufsichtsbeschwerde hinsichtlich der Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 884, KG Matri in Osttirol-Markt, beschlossen vom Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol am 27.9.2022, erhoben. Gemäß § 115 Absatz 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 – hat die Bezirkshauptmannschaft Lienz diese Aufsichtsbeschwerde am 9.10.2023 der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als der für Raumordnungsrechtssachen zuständigen Aufsichtsbehörde übermittelt.

Gemäß § 115 Absatz 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese ist unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wiewohl eine Aufsichtsbeschwerde lediglich einen Rechtsbehelf darstellt und kein Anspruch auf Erledigung besteht, war aus Anlass der Beschwerde sowie dem Umstand, dass im Rahmen der Verordnungsprüfung für den betreffenden Bebauungsplan eine im Wesentlichen ablehnende Stellungnahme des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen vorlag, die ha. Bedenken jedoch offensichtlich unberücksichtigt blieben, zu prüfen, ob gegenständlich von der geforderten Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanes, insbesondere dessen Vereinbarkeit mit den Zielen der örtlichen Raumordnung gemäß § 27 Absatz 2 TROG 2022 ausgegangen werden kann und wurde seitens der Aufsichtsbehörde daher ein Verordnungsprüfungsverfahren gemäß §122 Absatz 2 TGO 2001 eingeleitet.

Mit heutigem Datum teilte uns die Marktgemeinde Matri in Osttirol mit, dass eine Modifikation des in Rede stehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes dahingehend geplant ist, dass geänderte Festlegungen betreffend die höchste zugelassene Gebäudehöhe, die Anzahl der oberirdischen Geschoße, textliche Festlegungen und die Präzisierung des Maximalbaukörpers vorgesehen werden.

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht wird den geänderten Bebauungsplan, falls er der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird, wie gesetzlich vorgesehen wiederum inhaltlich und formell prüfen. Für die Fortsetzung eines Verordnungsverfahrens in Hinblick auf den gegenständlichen oa. Bebauungsplan

fehlt aus Sicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Aufsichtsbehörde – jedenfalls derzeit - die gesetzliche Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag. Steiner

Zur Kenntnis:

Raffler & Mattersberger, per E-Mail an: [officemattersberger@aon.at](mailto:officemattersberger@aon.at)

Marktgemeinde Matri in Osttirol, per E-Mail an: [gemeinde@matrei-ost.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@matrei-ost.tirol.gv.at)